

# Satzung



## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Naturschutzbund Deutschland Kreisverband Höxter e.V., im folgenden NABU Höxter genannt. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn unter VR 30382 eingetragen. Sitz des Vereins ist Höxter. Sein Wirkungsbereich ist schwerpunktmäßig der Kreis Höxter. Das Vereinsemblem ist das des NABU-Bundesverbandes.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins sind Schutz und Pflege der Natur mit ihrer Tier- und Pflanzenwelt unter Berücksichtigung der frei lebenden Vogelwelt sowie Förderung naturverbundener Landschaftsgestaltung. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - a) die Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und verbessern,
  - b) Schutz- und Hilfsmaßnahmen für bedrohte Tier- und Pflanzenarten durchzuführen,
  - c) natürliche Lebensräume zu pflegen, neu zu schaffen, zu erwerben oder zu pachten,
  - d) den Naturschutzgedanken öffentlich zu vertreten und zu verbreiten,
  - e) bei der Erforschung der Grundlagen des Artenschutzes mitzuhelfen,
  - f) bei Planungen mitzuwirken, die für Natur und Landschaft bedeutsam sind,
  - g) für den konsequenten Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften einzutreten,
  - h) seine Mitglieder im Sinne des Zwecks und der Aufgaben zu informieren,
  - i) jugendpflegerische Ziele im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes zu fördern.
2. Der Verein hält enge Verbindung zu allen Organisationen und Einrichtungen in seinem Wirkungsbereich, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Er ist überparteilich und überkonfessionell, bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

## § 3 Finanzmittel

1. Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder und durch Zuwendungen aufgebracht.
2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn, etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine fälligen Verbindlichkeiten eingehen, die über den jeweiligen Kassenbestand hinausgehen.
3. Die Vorstandsarbeit ist ehrenamtlich. Für praktische und aktive Naturschutzarbeit, vor allem im Gelände und in der Projektförderung kann der Aufwand finanziell entschädigt werden. Barauslagen können erstattet werden, falls diese vom Vorstand vorher genehmigt worden sind.
4. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder Erstattung von Auslagen, die nicht den satzungsgemäßen Zielen des Vereins dienen, begünstigt werden.
5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 4 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
2. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
3. Der jährliche Beitrag wird durch den NABU-Bundesverband festgelegt und per Lastschrift eingezogen. Die anteilige Beitragsrückführung an den NABU-Höxter wird durch den NABU-Bundesverband vorgenommen.
4. Ein Mitglied, das sich vereinschädigend verhält oder gröblich gegen die Ziele gemäß §2 der Satzung verstößt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene kann gegen den Bescheid Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch, der innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheides eingelegt werden muss, entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder nach Ausschluss (siehe § 4 Absatz 4).

## § 5 Gliederung und Zuständigkeit

1. Der NABU Höxter ist als eingetragener Verein Mitglied im NABU Landesverband NRW. Er ist an dessen Beschlüsse sowie an die des NABU Bundesverbandes gebunden, soweit dies mit seiner Eigenschaft als eingetragener Verein sich vereinbart.
2. Der NABU Höxter ist für die Betreuung der Mitglieder im Kreis Höxter zuständig. Natur- und Umweltschutz wird schwerpunktmäßig im Kreis Höxter betrieben, kann aber auch überregional mit anderen NABU Kreisverbänden oder Organisationen durchgeführt werden.

## § 6 Organe

Organe des NABU Höxter sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihr hat jedes Mitglied des Vereins eine Stimme, zur Stimmabgabe muss es persönlich erscheinen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder. Der Beschluss über die Vereinsauflösung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
  - c) die Wahl der Delegierten zur Vertreterversammlung des NABU Landesverbandes NRW,
  - d) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
  - e) die Änderung der Satzung,
  - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - g) die Auflösung des Vereins.
3. Die jährliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, in Abstimmung mit dem Geschäftsführer (Geschäftsstelle), mit einer Frist von zehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Über Anträge zur Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Die Anträge werden unter Punkt „Verschiedenes“ der Tagesordnung behandelt. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Wahlen erfolgen in der Regel geheim, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mehrheitlich offene Wahl.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem ersten Vorsitzenden.
5. An den Mitgliederversammlungen können auf Einladung des Vorstandes auch Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen. Eingeladene Gäste haben auch kein Rederecht zu den Punkten der Tagesordnung.
6. Über die Mitgliederversammlungen sind Beschlussprotokolle zu führen.

## § 8 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - a) der/dem/den ersten Vorsitzenden
  - b) bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende
  - c) der/dem die GeschäftsführerInnen
  - d) bis zu zwei KassenwarteEine Person kann auch zwei Ämter in Personalunion übernehmen, oder zwei gleichberechtigte erste Vorsitzende die auch in Personalunion als Geschäftsführer fungieren können. wobei der erste Vorsitzende nicht auch der zweite Vorsitzende sein kann.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus engagierten Vertretern der Projekt- und Ortsgruppen. Der erweiterte Vorstand ist bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen einzuladen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden oder durch einen von diesen mit dem Geschäftsführer oder dem Kassenwart vertreten. Die Kompetenzen des Vorstandes und der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einer Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung genehmigt wird, geregelt.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben nach § 2 der Satzung eine Bürokräft gegen Entgelt beschäftigen und Projekt- und Ortsgruppen errichten. Diese haben keine vereinsrechtliche Selbstständigkeit.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben eine vierjährige Amtszeit, Wiederwahl ist zulässig.
7. Die Geschäftsstelle wird laut Geschäftsordnung vom Geschäftsführer betreut.
8. Mitglieder des Vorstandes und deren Bevollmächtigte haften beim Handeln für den NABU Höxter nur dann, wenn ihnen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

## § 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 10 Auflösung

Das Vereinsvermögen erhält bei Auflösung des Vereins ein vom NABU-Landesverband zu bestimmender Naturschutzverein, dieser muss aus dem Kreis Höxter kommen, um Naturschutzprojekte in dieser Region zu fördern.

## § 11 Allgemeines

Für alles was in dieser Satzung nicht geregelt ist sind die gesetzlichen Vorschriften des Vereinsrechts zuständig.

## § 12 Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 28. April 2017 in Kraft.

Morison v. Münster 27.5.17

R. Carstmann

H. Gieseler